3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf für den Urnenwaldfriedhof vom 26.07.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.10.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für Einzelruhestätten nach § 13 Friedhofssatzung gelten folgende Gebührensätze:
 - a) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	570,00 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	760,00 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	1.020,00 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.350,00 Euro

b) bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	650,00 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	860,00 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	1.150,00 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.520,00 Euro

c) bei einer Nutzungsdauer von 99 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	720,00 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	960,00 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	1.280,00 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.690,00 Euro

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelruhestätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelruhestätten um jeweils 10 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 15 %.

- (2) Für Urnengemeinschafts- und Familienruhestätten nach § 14 Friedhofssatzung gelten folgende Wertstufen:
 - a) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

3.240,00 Euro
4.350,00 Euro
5.850,00 Euro
7.790,00 Euro

- b) bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren:

Wertstufe 1:	3.610,00 Euro
Wertstufe 2:	4.850,00 Euro
Wertstufe 3:	6.520,00 Euro
Wertstufe 4:	8.670,00 Euro

- c) bei einer Nutzungsdauer von 99 Jahren:

Wertstufe 1:	3.980,00 Euro
Wertstufe 2:	5.340,00 Euro
Wertstufe 3:	7.190,00 Euro
Wertstufe 4:	9.560,00 Euro

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes um den jeweiligen Zeitraum.
- (4) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 380,00 Euro erhoben. Sollen Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. samstags) stattfinden, wird zusätzlich eine Gebühr von 130,00 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 15.10.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 16.10.2025

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf M. v. Brauchitsch (Bürgermeister)